



# Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980  
Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at  
www.reichenfels.gv.at

**KÄRNTEN**

## VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/8/2026, vom 07.07.2026, womit eine

**halbseitigen Sperre bzw. kurzfristigen Vollsperr**  
**im Bereich der Sommerauer Straße**  
**(Pirzlbrücke) auf einer Länge von ca. 60 lfm**  
**vom 09.07.2026 bis 21.07.2026 jeweils täglich von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.**  
**SIEHE LAGEPLAN "B"**

für Grabungsarbeiten verordnet wird.

Gemäß den §§ 1, 55, 57 und 61 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72 i.d.g.F. und in Entsprechung der §§ 43, 44, 44a, 82 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159 i.d.g.F. 17/2026 wird verordnet:

### § 1

Die Grabungsarbeiten im öffentlichen Gut hat von 09. Juli 2026 bis 21. Juli 2026 täglich von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu erfolgen.

### § 2

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

### § 3

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

### § 4

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

## § 5

Für die Dauer der kurzfristigen Sperre ist die Sommerauer Straße im betroffene Bereich der Straße durch Straßenposten zu sichern bzw. abzusperren.

## § 6

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

## § 7

Das Enden der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

## § 8

Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Exekutive und Schulbus ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

## § 9

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

## § 10

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer



öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

KAGIS Maps  
kann mehr...

### Lageplan "B"

LAND KÄRNTEN  
KAGIS

Maßstab: 1:1000

Erstellt am: 06.07.2026 von:

